

Anlage 1 zu GRD-Nr. 77/18

Änderung der Wochenmarktsatzung der Stadt Ladenburg

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, S. 581, ber. S. 698) wird nach Beschluss des Gemeinderats der Stadt Ladenburg vom 21.11.2018 folgende Wochenmarktsatzung erlassen:

§1 Öffentliche Einrichtungen/Marktbereich

- (1) Die Stadt Ladenburg betreibt den Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
- (2) Marktbereich für den Wochenmarkt ist grundsätzlich der Marktplatz.
- (3) Die Stadt Ladenburg kann aus wichtigem Grund den Markt verlegen, den Markt aufheben oder andere Marktzeiten anordnen.

§5 Standplätze

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt auf Antrag für einen längeren Zeitraum (Dauererlaubnis). Die Stadt Ladenburg weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Beibehaltung eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Änderungen oder Erweiterungen des vom ursprünglichen Antrag umfassten Warenangebotes oder der Größe des Marktstandes sind ohne Zustimmung der Stadt nicht zulässig.
- (4) Soweit Verkaufsplätze noch frei oder trotz Zuweisung beim Marktbeginn nicht belegt sind, können ausnahmsweise Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag auch vom Marktmeister erteilt werden.
- (5) Die zugewiesenen Standplätze dürfen nicht ohne Einverständnis des Marktmeisters gewechselt, vergrößert oder anderen Betreibern überlassen werden.
- (6) Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (7) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Antragsteller die für die Teilnahme an Wochenmärkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzen,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (8) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn
 1. der zugewiesene Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,

3. Erlaubnisinhaber, deren Beauftragte oder Bedienstete erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung verstoßen,
4. Standinhaber die nach der geltenden Wochenmarktgebührensatzung fälligen Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlen.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die sofortige Räumung des Verkaufsplatzes verlangt werden.

§ 6 Verkaufsstände

(1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens 1 Stunde vor Beginn des Marktes begonnen werden. Der Aufbau sowie die Anfuhr der Waren müssen mit Beginn des Marktes beendet sein. Der Marktbereich muss spätestens 1 Stunde nach Markttende von sämtlichen Geräten und Fahrzeugen geräumt sein.

(2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist der Marktmeister berechtigt, über die Plätze anderweitig zu verfügen. Bereits entrichtete Benutzungsgebühren werden dann nicht erstattet. Ein Verdienstausschlag kann nicht geltend gemacht werden.

(3) Den Auf- und Abbau der Stände haben die Standinhaber selbst zu besorgen.

(4) Für die Verkehrssicherheit ihrer mitzubringenden Marktstände sind die Standinhaber verantwortlich. Als Verkaufsstände dürfen grundsätzlich nur Markttische benutzt werden; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Marktmeisters. Die Verkaufsstände dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Boden nicht beschädigt wird. Sie dürfen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energieversorgungs- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(5) Der Verkauf aus Fahrzeugen kann vom Marktmeister zugelassen werden, wenn ein typisches Warenangebot dies erfordert und ausreichende Stellflächen vorhanden sind.

(6) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1,50 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m gemessen ab der Bodenoberfläche haben.

(7) Die Verkaufsstände müssen den gesetzlichen Vorschriften über den Umgang mit Lebensmitteln entsprechen.

(8) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von mindestens 0,50m Breite vorhanden sein.

§ 12 Standpersonal

Während des Wochenmarktes muss das Standpersonal stets saubere Kleidung tragen. Unbeschadet der Vorschriften über die Bekämpfung gefährlicher oder übertragbarer Krankheiten dürfen Personen, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, auf dem Wochenmarkt nicht tätig sein oder beschäftigt werden.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 146 Abs. 2 Nr. 5 und 9 der Gewerbeordnung handelt, wer

1. andere als nach § 9 Abs. 1 zugelassene Waren feilbietet oder entgegen § 5 Abs. 3 ohne Zustimmung der Stadt das vorher beantragte und von der Stadt zugelassene Warenangebot ändert oder erweitert.
2. sein Namens- oder Firmenschild mit Anschrift gemäß § 8 Abs. 1 nicht oder nicht ordnungsgemäß anbringt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung handelt ferner, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 außerhalb der Marktzeiten Waren verkauft,
2. den Anweisungen des Marktmeisters zuwiderhandelt (§ 4).
3. entgegen § 5 Abs. 5 ohne Zustimmung des Marktmeisters einen nicht zugewiesenen Platz einnimmt, oder einen zugewiesenen Platz erweitert oder ihn anderen Betreibern überlässt,
4. den Vorschriften des § 6 über den Aufbau und die Beschaffenheit der Verkaufsstände oder die Lagerung der Lebensmittel zuwiderhandelt,
5. entgegen § 7 den Marktbereich mit Fahrzeugen befährt, Fahrzeuge abstellt, die Zufahrten zum Marktbereich oder die Zugängen zu den angrenzenden Wohn- und Geschäftshäusern nicht freihält,
6. andere als nach § 8 Abs. 1 zugelassene Schilder aufstellt,
7. seine Waren nicht entsprechend § 8 Abs. 2 auszeichnet,
8. entgegen § 9 Abs. 2 und 3 Waren nicht vom zugewiesenen Standplatz aus verkauft oder durch lautes Anpreisen anbietet oder versteigert,
9. entgegen § 9 Abs. 4 nicht zulässige Werbung betreibt,
10. entgegen § 10 Abs. 1 nicht einwandfreie Waren anbietet,
11. unreifes oder überreifes Obst nicht nach § 10 Abs. 2 kennzeichnet,
12. Verkaufsgegenstände entgegen § 10 Abs. 3 nicht auf sauberen Unterlagen oder auf dem Boden lagert,
13. den Vorschriften des § 12 über das Standpersonal zuwiderhandelt,
14. entgegen § 13 beschädigte oder zerkleinerte Pilze auf den Markt bringt,
15. entgegen § 15 Hunde auf dem Wochenmarkt mitbringt,
16. der Reinigungspflicht nach § 18 nicht nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 kann gemäß § 146 Abs. 3 der Gewerbeordnung i. V. mit § 17 Abs. 1 und 2 Ordnungswidrigkeitengesetz sowie in den Fällen der Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 gemäß § 142 Abs. 2 der Gemeindeordnung i.V. mit § 17 Abs. 1 und 2 Ordnungswidrigkeitengesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Änderung der Wochenmarktsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ladenburg, den 21. November 2018

Stefan Schmutz
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ladenburg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden ist.